gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 19.12.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Satzung der Stadt Lörrach zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 18. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. **§ 29 Verbrauchsgebühren**

   § 29 wird wie folgt neu erfasst:

   (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 30) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

	Nettogebühr ohne Ust.	Gebühr einschl. 7 % Ust.
ab 01.01.2026	2,60 Euro	2,7820 Euro

   (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

	Nettogebühr ohne Ust.	Gebühr einschl. 7 % Ust.
ab 01.01.2026	2,60 Euro	2,7820 Euro

   Die Stadt Lörrach erhält für ihren Eigenverbrauch (einschließlich für den Eigenverbrauch der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt) einen Rabatt in Höhe von 10 Prozent auf die Verbrauchsgebühren. Dieser Rabatt wird als Gutschrift separat auf der Rechnung ausgewiesen und unterliegt der Umsatzsteuer. Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lörrach, den 18.12.2025

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.